

Ausschreibung für die Vergabe von

Wolfgang Grenke Entrepreneurship Scholarships für Promovierende

Prof. Dr. Orestis Terzidis

Stand: Mai 2025

1. Zweck der Förderung

Zur Förderung qualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie zur Förderung und Unterstützung der Wissenschaft und Forschung am KIT zu Gründungs- und Innovationsprojekten werden Stipendien für Promovierende vergeben, die vom EnTechnon ausgewählt und betreut werden. Das EnTechnon ist das Institut für Entrepreneurship, Technologie-Management und Innovation am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Am EnTechnon werden Wissen, Methoden und Praktiken entwickelt, die Menschen befähigen sollen, verantwortlich unternehmerisch tätig zu sein. Dieses Wissen wird in der Forschung erarbeitet, in der Lehre vermittelt und soll in Gründungs- und Innovationsprojekten zum Einsatz kommen.

2. Rechtsgrundlage

Grundlage der Vergabe ist die Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020. Sie ist zugänglich in den amtlichen Bekanntmachungen des KIT https://www.sle.kit.edu/downloads/AmtlicheBekanntmachungen/2020_AB_051.pdf und findet Anwendung, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird.

3. Voraussetzung für die Gewährung

Förderungswürdig sind insbesondere hochqualifizierte Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die im nationalen oder internationalen Kontext ein weisungsfreies, auf eigener Initiative beruhendes Promotionsvorhaben am EnTechnon durchführen möchten.

Promotionsstipendien für Promovierende: Bei der Förderung einer Promotion setzt die Gewährung des Stipendiums das Vorliegen einer Promotionsvereinbarung voraus. Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch eine KIT-Fakultät, auch unter Vorbehalt, muss innerhalb von sechs Monaten nach Stipendienantritt erfolgen. Ein Promotionsstipendium kann auch Promovierenden gewährt werden, für die die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand durch eine Fakultät einer anderen Hochschule vorliegt, wenn diese am KIT betreut werden.

4. Antragsverfahren

Die Stipendien werden unter etm.entechnon.kit.edu ausgeschrieben.

Eine Bewerbung für Promotionsstipendien soll folgende Unterlagen beinhalten: Lebenslauf, Zeugnisse der Hochschulabschlüsse, Motivationsschreiben, Forschungsinteresse (wenn bereits vorhanden).

5. Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien erfolgt durch ein Auswahlgremium am EnTechnon.

Bei der Entscheidung wird § 16 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe von Qualifizierungs-, Forschungs- und Mobilitätsstipendien am Karlsruher Institut für Technologie (KIT), amtliche Bekanntmachung Nr. 51 aus 2020 vom 23.09.2020 berücksichtigt.

Die Auswahl erfolgt in einer Gesamtwürdigung der Bewerbung. Insbesondere können die folgenden Auswahlkriterien Berücksichtigung finden: Studienleistungen, fachliche Passung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu den Forschungsthemen des EnTechnon, Zukunftspotential der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, ggf. soziale Kriterien, wissenschaftliche Qualifikation und bisherige wissenschaftliche Leistungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (Zielstrebigkeit, fachliche Breite, wissenschaftliche Produktivität).

6. Stipendienleistungen Promotionsstipendien

Die Höhe der Förderbeträge ist angelehnt an den monatlichen Stipendiansatz der Promotionsförderung der Studienstiftung¹. Danach beträgt das Stipendium derzeit 1.750€ monatlich für einen Zeitraum von max. 4 Jahren.

Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten können Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. *Während der Elternzeit kann das Stipendium ausgesetzt werden. Bei einer Unterbrechung des Stipendiums verlängert sich die Gesamtförderdauer nicht.* Wird das Stipendium fortgesetzt, so werden bezogene Leistungen nach dem BEEG an die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten auf das Stipendium unter Ausnahme des Sockel-Elterngeldes angerechnet.

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt, soweit die Zuwendungsbestimmungen des Drittmittelgebers dies vorsehen.

¹ <https://www.studienstiftung.de/infos-fuer-promovierende/promotionsfoerderung-der-studienstiftung/finanzielle-foerderung>

7. Mitwirkungspflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

Der Fortschritt des Promotionsvorhabens muss gegenüber den Betreuenden regelmäßig dokumentiert werden. Etwa sechs Monaten nach Aufnahme des Stipendiums soll der Fortschritt der Arbeit in einer ersten Zwischenpräsentation besprochen werden. Ebenso soll der Fortschritt am Ende des ersten und zweiten Jahres präsentiert werden, um die Fortsetzung des Stipendiums zu bestätigen.

Das ENTECHNON ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das geförderte Arbeitsvorhaben fertig gestellt, abgebrochen, unterbrochen oder an einer anderen Hochschule fortgesetzt wird. Ferner ist die Ladung zur mündlichen Doktorprüfung mitzuteilen.

Dem ENTECHNON sind unverzüglich alle Tatsachen zu melden, die für die Bemessung oder Weitergewährung des Stipendiums von Bedeutung sind. Ebenso sind Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen.

8. Nebenverdienste

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind berechtigt, zusätzlich einen Arbeitsvertrag mit dem KIT abzuschließen, soweit dadurch die durch die Entrepreneurship-Stipendien geförderte wissenschaftliche und forschende Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Der Umfang der Nebentätigkeit darf nicht mehr als 25% einer Vollzeitbeschäftigung betragen. Die aufgrund eines Arbeitsvertrags zu erbringenden Tätigkeiten dürfen sich nur auf die Erbringung von Leistungen im Umfeld der Lehre beziehen. Dazu gehören die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten sowie alle damit verbundenen administrativen Vorgänge. Die Details sind im Arbeitsvertrag zu regeln.

Eine Einbindung der Stipendiaten in Drittmittelprojekte ist nicht zulässig.

9. Status der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber dem KIT aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen das KIT von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur

Körperschaftsteuer zuständig ist (für das KIT: Finanzamt Karlsruhe-Stadt). Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin bzw. des Stipendienempfängers oder deren bzw. dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 Satz 3 Buchstabe a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.

Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat selbst verantwortlich.

Zum Unfallversicherungsschutz gilt grundsätzlich Folgendes:

- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die sich auf dem Gelände des KIT im Auftrag oder mit Zustimmung des KIT aufhalten, sind während ihres Aufenthaltes auf dem Gelände des KIT gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert. Für darüberhinausgehenden Unfallversicherungsschutz, z.B. für Wegeunfälle, sind die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten selbst verantwortlich.
- die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten des KIT, die am KIT immatrikuliert sind, sind während ihrer Aus- und Fortbildung an der Hochschule gesetzlich unfallversichert. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Soweit die Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten am KIT beschäftigt sind, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit als Beschäftigte unfallversichert sein.

Im Übrigen ist die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Unfallversicherungsschutz grundsätzlich selbst verantwortlich.

10. Umgang mit personenbezogenen Daten

Das KIT wird im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen der Drittmittelgeber über die Vergabe der Stipendien berichten.

Das KIT wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

Es ist sicherzustellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Stipendienverwaltungszwecken hinreichend informiert werden. Sofern dies in Zweifel steht, ist die Stabsstelle Datenschutz zu konsultieren. Gleiches gilt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben bei Übermittlung von personenbezogenen Daten an die Drittmittelgeber.